

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Änderung des Personalreglements der Stadt Bern (Teilrevision)**

Am 1. Juli 2005 ist die eidgenössische Mutterschaftsversicherung in Kraft getreten, die berufstätigen Müttern während 14 Wochen ab Geburt eines Kindes Taggeldleistungen gewährt. Nachdem die Stadt seit Jahren einen 16-wöchigen bezahlten Mutterschaftsurlaub vorsieht, drängte sich aus diesem Grunde keine Änderung des städtischen Personalrechts auf. Allerdings kann eine andere Bestimmung der eidgenössischen Mutterschaftsregelung dazu führen, dass die Stadtverwaltung nicht im vollen Umfang die Leistungen der Mutterschaftsversicherung beanspruchen kann:

Nimmt eine Mitarbeitende vor dem Ablauf der 14-wöchigen Taggeldfrist die Arbeit wieder auf, fallen gemäss eidgenössischer Regelung (Art. 16d des Bundesgesetzes über den Erwerb ersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft; Erwerb ersatzgesetz; EOG; SR 834.1) die Taggeldleistungen dahin.

Absatz 2 von Artikel 46 des städtischen Personalreglements vom 21. November 1991 (PRB; SSSB 153.01) sieht demgegenüber vor, dass der städtische Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen bereits 8 Wochen vor dem mutmasslichen Geburtstermin begonnen werden kann. Städtische Mitarbeiterinnen können somit bereits 8 Wochen nach der Geburt wieder zu arbeiten beginnen, was zu einem Wegfall der Taggelder der Mutterschaftsversicherung zugunsten der Stadt führt, die den Lohn im bisherigen Umfang weiter ausrichtet. Um dies zu vermeiden, soll der städtische Mutterschaftsurlaub neu frühestens 2 Wochen vor der Geburt bezogen werden können. Damit fallen die übrigen 14 Wochen des Mutterschaftsurlaubs in die Zeit nach der Geburt. Die maximal möglichen Taggeldleistungen der eidgenössischen Mutterschaftsversicherung können damit auch tatsächlich geltend gemacht werden.

Auch die analoge Regelung Artikel 46 Absatz 5 über die Aufteilung des Mutterschafts- und Adoptionsurlaubs für Elternteile, die beide städtische Mitarbeitende sind, kann dazu führen, dass seitens der Stadt der Anspruch auf Taggeldleistungen der eidgenössischen Mutterschaftsversicherung nicht voll ausgeschöpft werden kann: Teilen sich zwei städtische Mitarbeitende ihren Mutterschaftsurlaub so auf, dass die Mutter nach 8 Wochen wieder zu arbeiten beginnt, fällt der Anspruch der Stadt auf Taggeldleistungen dahin. Neu soll auch hier die Aufteilung des Mutterschaftsurlaubs so ausgestaltet werden, dass während der Zeit, in welcher Anspruch auf Taggeldleistungen der eidgenössischen Mutterschaftsversicherung besteht, nur die Mutter den Mutterschaftsurlaub beanspruchen kann.

Während die Grundzüge des Mutterschaftsurlaubs richtigerweise im PRB verankert sind, stellt sich die Frage, ob die zu ändernden Detailpunkte, ab wann der Mutterschaftsurlaub angetreten bzw. wie er aufgeteilt werden kann, nicht besser in der Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001 (PVO; SSSB 153.011) geregelt werden sollten. Der Gemeinderat möchte dies im Hinblick auf eine stufengerechtere Regelung dieser Durchführungsfragen tun und schlägt daher vor, die Absätze 2 und 5 von Artikel 46 PRB aufzuheben. An ihrer Stelle soll Artikel 91 PVO wie folgt geändert werden:

Artikel 91 (Arbeitsverhinderung wegen Elternschaft)

¹ unverändert

² *(neu) Der Urlaub beginnt frühestens zwei Wochen vor dem mutmasslichen Geburtstermin. Ärztlich bescheinigte Arbeitsverhinderungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft werden nicht an den Mutterschaftsurlaub angerechnet.*

³ *(neu) Sind beide Elternteile städtische Angestellte, können sie den Mutterschafts- und Adoptionsurlaub unter sich aufteilen. Während 14 Wochen nach der Geburt steht der Mutterschaftsurlaub allein der Mutter zu.*

Antrag

Der Stadtrat beschliesst die Aufhebung von Artikel 46 Absatz 2 und 5 des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991 unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Stadtkanzlei wird mit der Publikation beauftragt.

Bern, 7. Dezember 2005

Der Gemeinderat

Beilage:

Änderung des Personalreglements; Gegenüberstellung alt - neu